

# „Der gestohlene Audi“

## Lösungsskizze

Schriftliche Falllösung im Privatrecht

Herbstsemester 2007

Prof. Dr. Stephan Wolf / Gian Sandro Genna, MLaw, Rechtsanwalt

## 1. Materieller Teil

### 1.1 Ansprüche der Auto-Leasing AG gegen Marcel Muster

Zu prüfen ist einerseits, ob die Auto-Leasing AG (A-AG) gegen Marcel Muster (M) Anspruch auf die ausstehenden Leasingzinsraten hat, und andererseits, ob die A-AG gegen M Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen Verletzung des Leasingvertrags geltend machen kann.

Der Anspruch auf den Leasingzins setzt in erster Linie einen wirksamen Leasingvertrag voraus. Dass der Vertrag durch natürlichen Konsens der Parteien zustande gekommen ist, kann vorliegend nicht streitig sein. Ebenfalls ist gemäss Sachverhalt erstellt, dass M die AGB-Klauseln im Leasingvertrag vollständig gelesen hat. Diese sind somit ebenfalls integraler Vertragsbestandteil geworden. Längere Abhandlungen zur AGB-Problematik, Ausführungen zum Vertragsschluss oder zu allfälligen Willensmängeln sowie allgemeine Bemerkungen zum Leasingvertrag als Innominatkontrakt erübrigen sich hier deshalb weitgehend. Nicht zur Anwendung gelangt vorliegend aufgrund des Sachverhalts das KKG (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a KKG); die Frage nach der Anwendbarkeit des KKG ist abgesehen davon für die Falllösung auch nicht relevant, weshalb man sich hierzu längere Ausführungen ersparen kann.

Zu erkennen war demgegenüber, dass die Leistung der A-AG durch den Diebstahl des Leasingobjekts nachträglich subjektiv unmöglich geworden ist. Es stellt sich daher die Frage, wer für diese Leistungsstörung einzustehen hat. Gemäss der Bestimmung 5.8 des Leasingvertrags ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug u.a. bei Nichtgebrauch sicher zu verwahren. Durch das Einstellen des Wagens in einer verriegelten Garage ist M dieser Pflicht nachgekommen. Er hat somit den Diebstahl nicht zu vertreten. Damit liegt grundsätzlich ein Fall von Art. 119 OR vor, d.h. der Leasingnehmer verliert seinen Anspruch auf das Zurverfügungstellen eines Leasingautos, die Leasinggeberin ihrerseits verliert aber ihren Anspruch auf den Leasingzins (Art. 119 Abs. 2 OR). Zu prüfen ist allerdings, ob durch die Bestimmung 6.4 des Leasingvertrags, wonach der Leasingnehmer gegen die Leasinggeberin aus Unfall, Diebstahl und anderen Schadensfällen keine Ansprüche geltend machen kann, die sog. Preisgefahr auf den Leasingnehmer übergegangen ist, d.h. ob dieser – trotz nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung – den Leasingzins weiterhin zu bezahlen hat (Art. 119 Abs. 3 OR). Dies ist grundsätzlich zu verneinen, müsste doch eine entsprechende AGB-Klausel nach dem Auslegungsprinzip von „in dubio contra stipulatorem“ eindeutiger formuliert sein. Der Bestimmung von 6.4 jedenfalls kann eine Regelung der Preisgefahr zulasten des Leasingnehmers nach Treu und Glauben nicht entnommen werden. Es bleibt deshalb bei den Rechtsfolgen gemäss Art. 119 Abs. 2 OR, d.h. beide Parteien werden von ihrer Leistungspflicht befreit.

Die Frage nach der Schadenersatzpflicht des M gegenüber der A-AG richtet sich nach Art. 97 OR. Es wäre also insbesondere eine (schuldhafte) Vertragsverletzung erforderlich. Weil aber – wie festgehalten – M den Diebstahl des Leasingobjekts nicht zu vertreten hat, entfällt jegliche vertragliche Schadenersatzpflicht.

## **1.2 Anspruch von Marcel Muster gegen Peppe Pronto**

Hier kann man auf zwei Wegen zur richtigen Lösung gelangen:

- 1) Man erkennt, dass M in der Bestimmung 7.3 des Leasingvertrags sämtliche Ansprüche betreffend das Leasingfahrzeug an die A-AG abgetreten hat. Durch diese Zession verliert er somit sämtliche Forderungen, welche ihm aus dem Diebstahlvorfall gegen Dritte, also auch gegen Peppe Pronto (P), zustehen würden. Falls man auf diesem – kurzen – Weg zur Lösung gelangt, wären dabei die Probleme der Abtretung künftiger Forderungen, der Globalzession sowie der genügenden Bestimmbarkeit der zedierten Forderung kurz abzuhandeln.
- 2) Man prüft einen Anspruch von M gegen P aus Art. 41 OR, da unstreitig zwischen diesen kein Vertrag gegeben ist. Allgemeine Voraussetzungen für eine Haftung aus Art. 41 OR sind ein Vermögensschaden, die Widerrechtlichkeit, die Kausalität sowie das Verschulden. Fraglich sind vorliegend einerseits die Widerrechtlichkeit, andererseits der Schaden. Die Widerrechtlichkeit lässt sich vorliegend nicht aus einer (direkten) Eigentumsverletzung herleiten, da der Diebstahl dem P gemäss Sachverhalt nicht nachgewiesen werden kann. Es könnte allerdings die Bestimmung von Art. 160 StGB (Hehlerei) als Schutznorm im Sinne der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie zur Anwendung gelangen. Fraglich ist dabei insbesondere, ob Art. 160 StGB das Vermögen von M (als blossem Besitzer aufgrund eines Leasingvertrages) schützen will, oder ob der Schutzbereich der Norm bloss den Eigentümer umfasst. Dies braucht aber vorliegend nicht weiter geprüft zu werden, da es ohnehin bereits am Erfordernis eines Vermögensschadens fehlt. Hierbei ist zu erkennen, dass der Leasingnehmer nicht Eigentümer des Wagens geworden ist, sondern das Eigentum am Audi bei der Leasinggeberin geblieben ist (Bestimmung 3.1 des Leasingvertrags; dies würde sich aber auch aus der allgemeinen Konzeption des Leasingvertrags als Gebrauchsüberlassungsvertrag ergeben). Der Verlust des Leasingobjekts trifft – wie oben festgehalten – die Leasinggeberin als Eigentümerin (Prinzip von „casum sentit dominus“). Der Schaden liegt also bei der A-AG. Zudem kann der Verlust des faktischen Gebrauchsrechts (entgangene Nutzung) nicht als relevanter Vermögensschaden des Leasingnehmers ange-

sehen werden (sog. „Frustrationsschaden“ aus der Kategorie der – von gewissen Ausnahmen abgesehen – rechtlich nicht relevanten normativen Schäden), insbesondere auch deshalb nicht, weil das Fahrzeug gemäss Sachverhalt zu rein privaten Zwecken geleast worden ist. Dass M aus dem Diebstahl weitere relevante Schäden erlitten hätte, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden und ist somit für die Falllösung nicht relevant. Zum gleichen Resultat gelangt man im Übrigen auch, wenn man einen Anspruch von M gegen P aus Art. 940 ZGB (Verantwortlichkeit aus bösgläubigem Besitz) prüft. Auch hier fehlt es bei M an einem rechtlich relevanten Schaden.

Welchen der beiden Wege man auch beschreitet, die richtige Lösung ist in jedem Fall, dass M gegen P keine Ansprüche geltend machen kann.

Wegen fehlender Passivlegitimation des P nicht in Frage kommen sämtliche Herausgabeansprüche des M gegen P aus Besitz (Art. 926 ff. ZGB). Bereits wegen fehlender Aktivlegitimation des M als Nicht-Eigentümer scheidet auch der Vindikationsanspruch (Art. 641 ZGB).

### **1.3 Ansprüche der Auto-Leasing AG gegen Peppe Pronto**

Zwischen der A-AG und P liegt kein Vertrag vor, weshalb ebenfalls ausservertragliche Ansprüche zu prüfen sind. Im Vordergrund steht dabei ein Anspruch aus Art. 41 OR. Die Widerrechtlichkeit ist hier nun zu bejahen, hat doch P als Hehler in das Vermögen der A-AG (Eigentümerin des Leasingobjekts) eingegriffen. Ein Schaden im Umfang von Fr. 50'000.00 (Zeitwert des Autos) liegt ebenfalls vor. Zusätzlich käme hier noch ein Schadenszins zu 5% seit dem Datum der Hehlerei, also seit dem 5. September 2007, in Frage.

Zur gleichen Lösung gelangt man auch über Art. 940 ZGB (Verantwortlichkeit aus bösgläubigem Besitz). Dass P dabei als bösgläubig zu gelten hat, kann aufgrund der Umstände (offensichtliches Missverhältnis beim Kaufpreis von bloss Fr. 5'000.00, Weiterverkauf zu Fr. 40'000.00, Gebrauchtwagenhandel, was gemäss Bundesgericht zu einer erhöhten Vorsicht führen muss, allgemeines „kriminelles“ Umfeld, Vergangenheit des P als Autoschmuggler etc.) nicht streitig sein. Auch hier richtet sich der Anspruch auf Ersatz des Zeitwerts des Autos, also auf Fr. 50'000.00.

Zwischen den Ansprüchen von Art. 41 OR und Art. 940 ZGB besteht Anspruchskonkurrenz, d.h. man kann die beiden Forderungen nicht kumulativ geltend machen. Nicht in Frage kommen Bereicherungsansprüche i.S.v. Art. 62 ff. OR, da die Kondiktion zu anderen Ansprüchen stets subsidiär ist,

liegt doch – solange andere vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche gegeben sind – gar keine Entreicherung vor.

Auch denkbar wäre es, einen Anspruch der A-AG aus unechter Geschäftsführung ohne Auftrag zu prüfen (Art. 423 OR). Die gestützt darauf geltend zu machende Forderung würde allerdings bloss Fr. 35'000.00 betragen, weil nur diese Summe als „Vorteil“ des Geschäftsführers i.S.v. Art. 423 OR angesehen werden kann (Nettogewinn aus dem Verkauf des Autos, d.h. Differenz zwischen Fr. 40'000.00 und Fr. 5'000.00). Die Forderung des Restbetrags von Fr. 15'000.00 müsste man auch wieder über Art. 41 OR oder über Art. 940 ZGB begründen. Allenfalls könnte man sich hier überlegen, ob der Vorteilsaneignungsanspruch aus der unechten GoA nicht sogar kumulativ zum Schadenersatzanspruch aus Art. 41 OR/Art. 940 ZGB hinzutritt (vgl. BGE 133 III 153 ff.), was aber vorliegend (wohl) zu verneinen wäre.

Wegen fehlender Passivlegitimation des P nicht in Frage kommen demgegenüber sämtliche primären sachenrechtlichen Herausgabeansprüche der A-AG, d.h. der Vindikationsanspruch (Art. 641 ZGB) sowie die Klagen aus Besitz (Art. 926 ff. ZGB).

#### **1.4 Anspruch der Certum Giustizia AG gegen Peppe Pronto**

Der Anspruch der Certum Giustizia AG (C-AG) gegen P liesse sich einzig aus der von M an die C-AG zedierten Forderung ableiten; andere Anspruchsgrundlagen sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Hierbei stellen sich zwei Probleme: Einerseits hat M – wie aufgezeigt – gegen P mangels eines relevanten Vermögensschadens gar keinen Anspruch, und andererseits hat M seine Ansprüche aus Diebstahl bereits im Leasingvertrag und damit zeitlich früher an die A-AG als Leasinggeberin abgetreten (Problem der sog. „Doppelzession“). Zu erkennen ist hier insbesondere, dass zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag über eine Forderung als „pactum de cedendo“, formfrei möglich) und dem Verfügungsgeschäft (Zession, Schriftformerfordernis) unterschieden werden muss. Beides wäre vorliegend grundsätzlich gegeben. Allerdings hat M der C-AG eine Nichtforderung abgetreten, weil er gegen P gar keinen Anspruch hat. Zudem wäre die Forderung gegen P – sofern sie trotzdem bestehen würde – ohnehin bereits an die A-AG zediert worden. Im Zessionsrecht gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität, d.h. wirksam ist immer nur die frühere Zession. Somit wird klar, dass das Verfügungsgeschäft (die Zession) vorliegend unwirksam war, weil es einerseits überhaupt an einer abtretbaren Forderung gefehlt hat, und weil andererseits – selbst bei Vorliegen einer abtretbaren Forderung – diese zuvor der A-AG abgetreten worden ist.

Im Ergebnis ist somit erstellt, dass die C-AG gegen P keine Ansprüche geltend machen kann.

## 1.5 Anspruch der Certum Giustizia AG gegen Marcel Muster

Wie soeben aufgezeigt, hat M der C-AG gegen Vergütung von Fr. 10'000.00 ein „Nichts“ abgetreten. Ziel der C-AG muss es deshalb sein, die geleistete Vergütung von M zurückzufordern. Rechtsgrundlage für die Rückleistung bildet Art. 171 Abs. 1 OR als „lex specialis“ zu anderen möglichen Anspruchsgrundlagen (Art. 97 OR, Art. 62 OR etc.). Gemäss dieser Norm haftet der Zedent für den Bestand der Forderung im Zeitpunkt der Abtretung (sog. Veritätshaftung), wobei allerdings die Haftung gemäss Art. 173 Abs. 1 OR auf den empfangenen Gegenwert (nebst Zinsen, Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner) beschränkt wird. M hat somit der C-AG den Betrag von Fr. 10'000.00 zurückzuerstatten, dies zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2007. Es handelt sich um einen vertraglichen Rückforderungsanspruch.

## 2. Prozessualer Teil

### 2.1 Örtliche Zuständigkeit

Aus der Aufgabenstellung ist ersichtlich, dass es darum geht, nach Möglichkeit die behaupteten Forderungen der A-AG und der C-AG gemeinsam in aktiver Streitgenossenschaft gegen M und P als passive Streitgenossen und möglichst an einem einzigen Gerichtsstand geltend zu machen. Zu suchen ist damit nach dem in diesem Sinne „günstigsten“ Gerichtsstand für die A-AG und die C-AG. Dabei muss erkannt werden, dass die Frage nach dem Gerichtsstand (bzw. allgemein die Frage nach der formellen Zulässigkeit einer Klage) nichts mit der materiellen Begründetheit der eingeklagten Ansprüche zu tun hat. Mithin können auch materiell völlig unbegründete Ansprüche eingeklagt werden (die Frage nach dem prozessökonomischen Sinn eines solchen Vorgehens bleibt natürlich dahingestellt). Gefragt ist vorliegend nur nach der örtlichen Zuständigkeit, Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit oder zur anwendbaren Verfahrensart (ordentliches Verfahren, Summaryverfahren etc.) sind somit fehl am Platz. Insbesondere ist auch nicht nach Bestimmungen der ZPO des Kantons Bern gefragt, weil sich die örtliche Zuständigkeit ausschliesslich nach Bundesrecht bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des GestG, da vorliegend kein internationales Verhältnis gegeben ist. Die A-AG klagt gegen M aus dem Leasingvertrag (vertragliche Ansprüche) sowie gegen P aus Delikt (ausservertraglicher Anspruch), die C-AG klagt gegen M aus dem „pactum de cedendo“ (vertraglicher Anspruch) und gegen P aus der zedierten deliktischen Forderung, mithin ebenfalls aus Delikt (ausservertraglicher Anspruch).

Bei der Klage der A-AG gegen M ist zu erkennen, dass der Leasingvertrag über ein dem privaten Gebrauch dienendes Auto als Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 22 Abs. 2 GestG zu qualifizieren ist. Somit kann gestützt auf Art. 21 Abs. 1 GestG festgehalten werden, dass der im Leasingvertrag prorogierte Gerichtsstand (Gerichtsstandsvereinbarung i.S. Art. 9 GestG) unzulässig (nichtig) ist. Das Problem der Prorogation der sachlichen Zuständigkeit (Handelsgericht) braucht vorliegend nicht weiter erörtert zu werden, weil bereits die Prorogation der örtlichen Zuständigkeit (Zürich) wegen des zwingenden Konsumentengerichtsstandes unzulässig ist. Die Klage gegen den Konsumenten kann gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b GestG ausschliesslich am Wohnsitz des Konsumenten erhoben werden, vorliegend also in Thun. Die Klage der A-AG gegen P aus Delikt kann gemäss Art. 25 GestG alternativ am Sitz des Geschädigten, am Wohnsitz des Beklagten oder aber am Handlungs- oder Erfolgsort erhoben werden, zusätzlich auch noch am Ort der Geschäftsniederlassung (Art. 5 GestG). Es kommen somit die Gerichtsstände Zürich, Bern, Biel und Basel in Frage. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GestG ist das Gericht, welches für einen Streitgenossen zuständig ist, auch für Klagen gegen einen anderen Streitgenossen zuständig (sog. subjektive Klagenhäufung oder passive Streitgenossenschaft). Somit ist vorliegend zu prüfen, ob M und P im Verhältnis zur A-AG passive Streitgenossen bilden. Der Begriff der passiven Streitgenossenschaft wird im GestG nicht näher definiert. Allgemein wird darunter verstanden, dass zwei (oder mehr) Personen aus den gleichen bzw. ähnlichen Tatsachen oder Rechtsgründen – mithin aus dem gleichen Lebenssachverhalt – gegenüber dem Kläger verpflichtet sind. Dies ist vorliegend zu bejahen, stützen sich doch die Klagen der A-AG gegen M und P auf den grundsätzlich gleichen Lebenssachverhaltskomplex (Diebstahl bzw. anschliessende Hehlerei). Mit guten Gründen kann man hier allerdings auch zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen. Folge der Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 GestG ist, dass P von der A-AG ebenfalls am zwingenden Konsumentengerichtsstand von M in Thun belangt werden kann.

Die C-AG klagt gegen M ebenfalls aus Vertrag („pactum de cedendo“). Hier liegt allerdings kein Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 22 Abs. 2 GestG vor, weil ein Forderungskaufvertrag nicht ein Gut des üblichen persönlichen Bedarfs betrifft. Zur Anwendung gelangt deshalb der allgemeine Gerichtsstand von Art. 3 Abs. 1 GestG, die örtliche Zuständigkeit liegt somit in Thun. Gegen P klagt die C-AG gestützt auf den (behaupteten) zedierten deliktischen Anspruch von M gegen P. Die C-AG tritt dabei an die Stelle von M, weil die örtliche Zuständigkeit der abgetretenen Forderung gewissermassen als Nebenrecht i.S.v. Art. 170 Abs. 1 OR anhaftet. Mithin führt dies zur Anwendbarkeit von Art. 25 GestG, was zu Gerichtsständen in Thun, Biel und Basel führt. Jedenfalls wird ersichtlich, dass eine der alternativen örtlichen Zuständigkeiten ebenfalls in Thun liegt. Ob die Klagen der C-AG gegen M und gegen P tatsächlich gemeinsam eingereicht werden können, bleibt allerdings fraglich. Weil die örtliche Zuständigkeit aber vorliegend nicht gestützt auf die subjektive Klagenhäufung i.S.v. Art. 7 Abs. 1 GestG bestimmt zu werden braucht, handelt es sich dabei letzt-

lich um eine Frage des anwendbaren kantonalen Zivilprozessrechts, weshalb dies gemäss Aufgabenstellung, welche nur nach der örtlichen Zuständigkeit fragt, nicht beantwortet werden muss.

Die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit, die für alle Klagen – wie aufgezeigt – in Thun liegt, wäre damit gelöst. Der Vollständigkeit halber müsste man sich noch fragen, ob die A-AG und die C-AG tatsächlich gemeinsam als aktive Streitgenossen auftreten können, ob sie also einen gemeinsamen (einheitlichen) Zivilprozess gegen die beiden Beklagten anstrengen können. Die Frage nach der Zulässigkeit einer aktiven Streitgenossenschaft ist im GestG nicht geregelt, sondern betrifft das kantonale Prozessrecht. Generell ist aber auch hier – analog zu Art. 7 GestG – danach zu fragen, ob die von den aktiven Streitgenossen geltend gemachten Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang stehen, d.h. ob die beiden Kläger aus den gleichen oder zumindest ähnlichen Tatsachen oder Rechtsgründen gegenüber den beiden Beklagten berechtigt sind. Dies ist bezüglich der Ansprüche der beiden Kläger gegen P sowie dem Anspruch der A-AG gegen M aus Leasingvertrag zu bejahen, bezüglich des Anspruchs der C-AG gegen M jedoch – weil dieser einen völlig anderen Lebenssachverhalt (pactum de cedendo) betrifft – (wohl) zu verneinen. Allenfalls könnte aber eine Überweisung bzw. Verfahrensvereinigung i.S.v. Art. 36 Abs. 2 GestG in Frage kommen.

Als Fazit ist somit festzuhalten, dass die A-AG und die C-AG in aktiver (einfacher) Streitgenossenschaft in Thun gegen M und P in passiver (einfacher) Streitgenossenschaft die folgenden Ansprüche geltend machen können:

- A-AG gegen M aus Leasingvertrag (ausstehender Leasingzins und Schadenersatz)
- A-AG gegen P aus unerlaubter Handlung (Schadenersatz)
- C-AG gegen P aus der zedierten Forderung aus unerlaubter Handlung (Schadenersatz)

Der Anspruch der C-AG gegen M muss zwar auch in Thun eingeklagt werden, allerdings nicht im gleichen (gemeinsamen) Zivilprozess.

## 2.2 Rechtsmittel ans Bundesgericht

Zu prüfen sind die allgemeinen Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gemäss den Bestimmungen von Art. 72 ff. BGG:

- Anfechtungsobjekt bildet ein letztinstanzliches kantonales Urteil (Art. 75 Abs. 1 BGG) als Endentscheid (Art. 90 BGG), allenfalls auch als Teilentscheid bezüglich eines Streitgenossen (Art. 91 BGG).
- Die Legitimation (Beschwerderecht) ergibt sich aus der formellen oder materiellen Beschwerde des Beschwerdeführers (Art. 76 BGG), was sich aufgrund des Dispositivs bestimmt und deshalb nicht abstrakt beantwortet werden kann.
- Der Streitwert muss gemäss Art. 74 BGG mindestens Fr. 30'000.00 betragen (es sei denn, man bejahe – was sicher nicht völlig falsch wäre – das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung); bei nicht gegebenem Streitwert ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss den Bestimmungen von Art. 113 ff. BGG zu prüfen.
- Die Beschwerdegründe und die Kognition des Bundesgerichts ergeben sich aus Art. 95 BGG und aus Art. 97 BGG.
- Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 100 BGG 30 Tage, die Formvorschriften für die Beschwerde sind in Art. 42 BGG festgehalten.

Vorliegend ist insbesondere der Streitwert fraglich; sämtliche übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde sind (eher) unproblematisch bzw. es sind dazu bloss allgemeine Aussagen möglich. Der Streitwert berechnet sich nach den Vorschriften von Art. 51 ff. BGG. Massgebend ist dabei gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG der Betrag derjenigen Rechtsbegehren, welche vor der Vorinstanz streitig geblieben sind. Gemäss Art. 52 BGG werden mehrere Begehren zusammerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Insbesondere die geltend gemachten Zinsen fallen für die Streitwertberechnung nicht in Betracht (Art. 51 Abs. 3 BGG).

Die einzelnen Begehren weisen vorliegend folgende Streitwerte auf:

- Klage der A-AG gegen M: gemäss Sachverhalt unbezifferbar, jedenfalls aber mehr als Fr. 50'000.00 (Zeitwert des Autos und ausstehende Leasingzinsraten)

- Klage der A-AG gegen P: Fr. 50'000.00 (Zeitwert des Autos)
- Klage der C-AG gegen P: Fr. 50'000.00 (Zeitwert des Autos)
- Klage der C-AG gegen M: Fr. 10'000.00 (Rückforderung der Vergütung für die Zession)

Daraus wird ersichtlich, dass sich sämtliche Begehren auf Ersatz des Zeitwertes des Autos (Fr. 50'000.00) aus Gründen des materiellen Rechts gegenseitig ausschliessen. Wird nämlich die Klage der A-AG gegen M gutgeheissen, so scheiden aufgrund des Überentschädigungsverbots die Klagen gegen P aus, d.h. die Gutheissung der einen hat notwendigerweise die Abweisung der anderen Klage zur Folge. Die Gutheissung der Klage der C-AG gegen P schliesst demgegenüber aus, dass die Klage der A-AG gegen P gutgeheissen wird. Denkbar ist allerdings, dass sowohl die Klage der C-AG gegen P auf Schadenersatz als auch die Klage der A-AG gegen M auf Bezahlung der Leasingzinsraten gutgeheissen werden. So oder anders liegt im (vereinigten) Prozess in jedem Fall ein Streitwert von über Fr. 30'000.00 vor. Demgegenüber liegt im Prozess der C-AG gegen M bloss ein solcher von Fr. 10'000.00 vor, was die Beschwerde in Zivilsachen (grundsätzlich) ausschliesst, und bloss (allenfalls) zur subsidiären Verfassungsbeschwerde berechtigt. Hierbei sind die Rügen allerdings auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte – insbesondere auch auf Willkür – beschränkt (Art. 116 BGG).

### **3. Häufige Fehler / Bemerkungen**

Im Grossen und Ganzen wurde die Falllösung gut gelöst, die wesentlichen Probleme wurden in der Regel erkannt und in vertretbarer Art und Weise abgehandelt. Trotzdem lassen sich gewisse Fehler festhalten, welche in verschiedenen Arbeiten in der einen oder anderen Form immer wieder auftauchten:

- Es werden zu lange abstrakt-theoretische Ausführungen gemacht. Bei einer Falllösung wäre es aber wichtig, rasch auf den Punkt zu kommen und nur die in der Aufgabenstellung gefragten Ansprüche zu prüfen.
- Es werden Rechtsfragen, welche keine Bedeutung für die Falllösung haben (etwa die Frage nach der Anwendbarkeit des KKG, die AGB-Problematik oder die Rechtsnatur des Leasingvertrags) zu ausführlich abgehandelt, während die Ausführungen zu den wirklich relevanten Punkten zu knapp gehalten werden.

- Der Sachverhalt darf grundsätzlich nicht interpretiert oder ergänzt werden. Es gilt vielmehr das, was in der Aufgabenstellung geschrieben steht. Insbesondere sind Formulierungen wie „üblicherweise enthält ein Leasingvertrag“ oder „in der Regel wird dies beim Leasingvertrag so vereinbart“ zu unterlassen. Hingegen ist der Sachverhalt verstärkt „auszunützen“, d.h. die in der Aufgabenstellung vorgebrachten Tatsachen sind für die Falllösung zu verwenden, ohne dass eine simple „Abschreibeübung“ stattfindet.
- Es wird zu wenig Wert auf eine saubere (juristische) Sprache und Argumentation gelegt. Oft werden einfache Antworten zu kompliziert und für den Leser unverständlich formuliert. Gerade auch in der juristischen „Schriftstellerei“ gilt aber der Grundsatz von „Keep it simple“!
- Bei einer Falllösung ist nicht so sehr nach der „richtigen“ Lösung (sofern es eine solche überhaupt gibt) gefragt, sondern vielmehr nach einer guten, logischen sowie juristisch und sprachlich sauberen Argumentation. Welche Lösung am Ende vertreten wird, ist nicht so wichtig, solange der aufgezeigte Lösungsweg als vertretbar erscheint. Im Gegenteil: „Kreative“ Lösungen und eigenständige Gedankengänge sind gegenüber dem „Mainstream“ sogar zu bevorzugen.
- Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei einer Falllösung spielt sodann das Formelle, d.h. ein sauberer Aufbau der Arbeit, die richtige Zitierweise, eine saubere Sprache, Rechtschreibung etc. Unverzichtbar ist hierfür die Lektüre von PETER FORSTMOSER/REGINA OGORREK, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 3. Auflage, Zürich 2003.